

# Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen

**dem Kreis Nordfriesland - Der Landrat -  
Marktstraße 6, 25813 HUSUM  
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

und

**dem Kirchenkreis Nordfriesland  
Kirchenstrasse 2, 25821 Breklum  
(Leistungserbringer)**

vertreten durch den  
**Kirchenkreisrat**

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für die

## **Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen**

Einrichtungstyp A.I.2 gemäß § 1 Abs. 3c LRV-SH

**Hauptsitz der Einrichtung:  
Horizonte Husum, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen  
Franziska-zu-Reventlow-Str. 1  
25813 Husum**

### **Standorte:**

Franziska-zu-Reventlow-Str.1, 25813 Husum	59 Plätze
Theodor-Storm-Straße 7a, 25813 Husum	18 Plätze
Adolf-Menge-Straße 13, 25813 Husum	19 Plätze
Woldsenstraße 120, 25813 Husum	10 Plätze
Hof Hemme, 24876 Schwabstedt	20 Plätze

**geschlossen:**

---

<sup>1</sup> Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.2011 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a Gkz gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

## Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlage
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis/Platzzahl/Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der Leistungen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Antragsverfahren/ Teilhabeplanung/ Verfahrensabsprache
- § 7 Qualität der Leistungen
  - a) Strukturqualität
  - b) Prozessqualität
  - c) Ergebnisqualität
- § 8 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 9 Leistungsgerechte Vergütung
- § 10 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung
- § 11 Anpassung der Vereinbarungen
- § 12 Salvatorische Klausel

## § 1

### Gegenstand und Grundlage

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII und stellt die Grundlage dar für:
  - eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
  - die leistungsgerechte Vergütung und
  - Verfahrensfragen
- (2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.

Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe **u. a.** als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben gem. § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 6 SGB IX erbracht.

- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
  - das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
  - das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
  - die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
  - der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII mit Gültigkeit vom 01.01.2013

## § 2

### Art und Ziel der Leistungen

- (1) Die Einrichtung entspricht dem Einrichtungstyp „Vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung“ (A.I.2 gem. § 1 Abs. 3 c des Landesrahmenvertrag Schleswig – Holstein). Es werden vollstationäre Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht
- (2) Aufgaben der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet. Insbesondere wird darauf hingewirkt, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und dabei die bestehenden Teilhabebeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Die Leistungen sind insbesondere darauf ausgerichtet, die Leistungsberechtigten bei der Erreichung folgender Ziele und Wirkungen zu unterstützen. Die nachfolgenden, nicht abschließenden Aufzählungen stellt dabei ein Spektrum von Zielen dar und ist jeweils für den Einzelfall konkret in der Betreuungsplanung des Leistungserbringers unter Bezugnahme auf die Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers im Sozialraum zu beschreiben.

#### **Lebensbereichsübergreifende Ziele:**

- Die Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung ist entwickelt oder gestärkt
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Beseitigung von Teilhabebeeinträchtigungen / Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Maßnahme ist erreicht
- Wechsel in Betreuungsformen mit geringerer Intensität bzw. geringerem Umfang oder Vermeidung von Verschlechterung von Teilhabemöglichkeiten
- Bei Leistungsberechtigten, die eine langfristige oder dauerhafte vollstationäre Betreuung bedürfen:  
Der Leistungsberechtigte ist in das Wohnumfeld integriert und fühlt sich zu Hause,
- Vorhandene Ressourcen sind erhalten, stabilisiert oder entwickelt
- Verselbständigung in allen Bereichen des täglichen Lebens liegt vor
- Unterstützungsformen des Sozialraumes außerhalb der Eingliederungshilfe können selbständig genutzt werden
- Verantwortung in unterschiedlichen Lebensbereichen wird eigenständig übernommen
- Ausgerichtet an den individuellen Ressourcen und Bedürfnissen ist eine Tagesstruktur vorhanden
- Bestehenden Fertigkeiten, Fähigkeiten und Möglichkeiten werden selbständig eingeschätzt
- Persönliche Ziele werden entwickelt
- Der Bewohner ist eingebunden in ein soziales Netz (Sozialraum- und Lebensweltorientierung, z.B. Freunde, Familie, Kooperationspartner, usw.)

#### **Lebensbereich Gesundheit:**

- Verbesserung der Gesundheit bzw. des gesundheitlichen Befindens, z.B. die Selbstfürsorge im gesundheitlichen Bereich ist entwickelt und eigenständige Inanspruchnahme ärztlicher und zahnärztlicher Leitung erfolgt
- Wieder- oder Neuaufbau eines positiven Selbstwertgefühls wird entwickelt
- Die motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erhalten bzw. erweitert
- Für Krisensituationen sind persönliche Bewältigungsstrategien entwickelt
- Die Frustrationstoleranz und die Bewältigungsstrategien des Bewohners sind erweitert und sichergestellt
- sexuelle Selbstbestimmung ist entwickelt bzw. möglich
- Gewaltfreies Leben ist sichergestellt
- Eigen- und Fremdgefährdung ist reduziert
- Krisen und Rückfälle werden bearbeitet und ggf. vermieden, damit längere Zeiträume krisenfrei erlebt werden können.

#### **Lebensbereich Wohnen**

- Notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem selbständigen Wohnen liegen vor, z. B in den Bereichen Selbstversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Hygiene
- Zukunftsperspektiven sind entwickelt (Wohnform, Betreuungsintensität)

#### **Lebensbereich Sozialer Lebensraum:**

- Soziale Integration ist sichergestellt (Sozialraum- und Lebensweltorientierung), z.B. durch
  - einen sinnvollen Umgang mit Freizeit
  - den Aufbau und die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten und das Vorliegen von Sozialkompetenz in und unabhängig von der Maßnahme

- die Fähigkeit in und mit Gruppen zu leben
- Mobilität zur Teilhabe im Sozialraum ist sichergestellt
- Weitestgehend selbstverantwortliche Übernahme und Gestaltung des Tagesablaufes
- Hobbys und Freizeitinteressen werden wahrgenommen
- Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist individuell gewährleistet
- Unterstützungsmaßnahmen des Sozialraumes sind bekannt und können genutzt werden
- die Kommunikationsfähigkeit wird erhalten oder erweitert
- Das Lebensumfeld in der Gruppe sowie der näheren Umgebung wird wahrgenommen
- Partnerschaften/ Beziehungen sind vorhanden
- Kontakte zur Familie, zu Freunden, Nachbarn und Bekannten sind vorhanden
- Soziale Kompetenzen im Sozialraum werden erworben
- Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für sich und andere wird entwickelt
- Identifikation mit der eigenen Umgebung ist vorhanden

### **Finanzen und Institutionen**

- Die Zusammenhänge von Geld und Wareneinkaufen sind je nach individuellen Möglichkeiten bekannt
- Der Umgang mit Geld wird trainiert, auch zur Vermeidung von späterer Verschuldung
- Bei Vorbereitung auf eigenständiges Wohnen: Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem angemessenen Umgang mit knappen Finanzmitteln liegen vor, z. B. Einteilung der Lebenshaltungskosten
- Der Umgang mit Institutionen, z.B. Schriftverkehr führen, Anträge stellen, Fristen einhalten, Institutionen aufsuchen, notwendige Unterstützung organisieren, Sanktionen abwenden kann mit Unterstützung teilweise ausgeführt werden
- Kenntnisse über administrative Angelegenheiten sind bekannt und können z. T. eigenständig umgesetzt werden

### **Lebensbereich Arbeit/Beschäftigung/Ausbildung**

- Mobilität zum eigenständigen Erreichen der Arbeitsstelle liegt vor
- beruflichen Perspektiven sind entwickelt
- Tagesstruktur oder tagesstrukturierende Beschäftigung (Senioren, Kranke, Halbtagsbeschäftigte, Werkstatturlaub) ist sichergestellt
- Unterstützungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit können in Anspruch genommen werden

Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher- im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener- pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzeptes sind weitere Ziele denkbar.

## **§ 3**

### **Personenkreis / Platzzahl / Regionale Ausrichtung**

- (1) Das Wohnangebot bietet ausgehend von den jeweiligen individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten differenzierte Angebote, die sich nach den folgenden dargestell-

ten Personenkreisen aufgliedern (Binnendifferenzierung) und die nach Feststellung des zuständigen Leistungsträgers gem. § 98 SGB XII im Rahmen einer Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfe- Verordnung), auf eine Betreuung in einer vollstationären Einrichtung angewiesen sind.

(2) Die Wohnangebote stehen nachfolgend genannten Menschen mit Behinderungen nach § 1 und 2 EGH- VO zur Verfügung,

Menschen mit Behinderungen,

- Die in der Regel volljährig sind
- Die wesentlich geistig oder körperlich behindert sind,
- Die wesentlich geistig oder geistig und mehrfach beeinträchtigt sind und bei denen zusätzlich eine seelische Behinderung vorliegen kann
- Die in der Regel in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind oder an einem anderen tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen. Hierzu gehören auch die Menschen, die Teilzeit in der WfbM arbeiten und ansonsten in der Wohnstätte betreut werden.

Im Rahmen der Binnendifferenzierung werden darüber hinaus folgende Personenkreise im Sinne betreut und gefördert:

1. Menschen mit Behinderungen, die aufgrund von Alter bzw. anderen Beeinträchtigungen nicht mehr in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind oder an einem anderen tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen können und eine interne Tagesstruktur benötigen.

• 2. Menschen mit Behinderungen und einem zusätzlichen besonderem Betreuungsbedarf, die tagsüber unter dem Dach der WfbM oder am tagesstrukturierenden Angebot in der Wohneinrichtung betreut werden und

deren komplexes Behinderungsbild zusätzliche Unterstützung in mehreren der beispielhaft angeführten Bereiche im Rahmen der Eingliederungshilfe regelmäßig fordert.

- Im Bereich der Lebenspraxis und der Gesundheit
- Im Bereich des Sozialverhaltens
- Im kognitiven Bereich
- Im Bereich der Motorik

Nicht aufgenommen werden:

Personen, die

- In stark verhaltensprägender akuter Abhängigkeit von Alkohol- oder Tablettenkonsum stehen,
- akut (il-)legale Drogen konsumieren,
- vorrangig eine psychische Erkrankung haben,
- akut selbstgefährdet und / oder fremdgefährdend sind.
- In ihrer Mobilität so stark eingeschränkt sind, dass eine angemessene Betreuung in der gewünschten Wohnstätte durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann.

(3) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sach-

verständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest. Bei der Feststellung des besonderen Betreuungsbedarfes entscheidet der Leistungsträger innerhalb von 8 Wochen, nach Eingang des vollständigen Antrags **gem. Checkliste Anlage 1**, über diesen. Der Leistungserbringer informiert sich 6 Wochen nach Antragseingang über den Bearbeitungsstand.

- (4) Es wird eine Platzzahl von **126** Plätzen vereinbart. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 3 beschriebenen Personenkreis aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Die Belegung darf die vereinbarte Platzzahl nicht überschreiten. Für Ausnahmen gilt § 7 Absatz 2 des LRV-SH. Der zu erbringende Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 LRV-SH erfolgt per E-Mail an die Koordinierungsstelle bis spätestens 1 Monat nach den Stichtagen (01. Juli und 31. Dez.) anhand eines festgelegten Formblattes.
- (5) Es werden vorrangig Leistungsberechtigte aufgenommen, die im Kreis Nordfriesland ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort gem. § 30 SGB I begründet haben. Frei werdende Plätze werden vorrangig dem Kreis Nordfriesland angeboten.

## § 4

### Inhalt der personenbezogenen Leistungen

#### a) Leistungen für alle Bewohner

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Wünsche und Anforderungen der Leistungsberechtigten an die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden berücksichtigt.

Die angewandten Methoden sind u. a.:

- Gestaltung gruppendynamischer Prozesse
- Einzel- und Gruppenbetreuung
- Wöchentliche bzw. monatliche Gruppengespräche
- Jährliche Bewohnerversammlungen
- Sportliche und kulturelle Gruppenangebote
- Freizeitpädagogische Förderung
- Außenorientierung und selbständige Inanspruchnahme von sozialräumlichen Angeboten
- Förderung von Außenkontakten, Freundschaften
- Anleitung im häuslichen und hauswirtschaftlichen Bereich
- Angehörigenarbeit

Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen je nach Fähigkeiten und Fertigkeiten erbracht (Besonderheiten im Rahmen der Binnendifferenzierung werden gesondert aufgeführt):

- Gesundheit
- Wohnen
- Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung
- Sozialer Lebensraum
- Finanzen / Institutionen

Die Leistungsinhalte ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung:

- **Gesundheit**

- Gezielte Beobachtung und Beachtung des Gesundheitszustandes und entsprechendes Handeln
- Hilfestellung beim Umgang mit Krisen und Konflikten
- Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien, Erstellung eines Krisenplanes
- Anleitung für ein gesundes Hygiene- und Ernährungsverhalten
- Maßnahmen zum Erhalt des Körpers und der Gesundheit
- Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Krankheit, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Lebenskrisen (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)
- Kooperation mit Haus- und Fachärzten, Therapeuten, Hospizdienst
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung), u.a. Überwachung und Unterstützung bei der Durchführung ärztlicher Anordnungen, einschließlich Arztbesuchen
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
- Die Einrichtung stellt den Rahmen für sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit zur Verfügung:
  - In den turnusmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen wird der gebotene individuelle Rahmen zum Erleben der Sexualität von Bewohnern thematisiert um eine angemessene Hilfe leisten zu können.
- Heilpädagogische Förderung zur Verbesserung bzw. zum Erhalt von Fertigkeiten
- Grundpflegerische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Nicht erbracht werden Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen

- **Wohnen**

- Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen (Essen, Trinken, Anziehen)
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Kleidungspflege und –beschaffung, Körperhygiene
- Hilfen bei der Aufrechterhaltung des Wohnumfeldes, z.B. Reinigung des Wohnraumes, Übernahme von Gemeinschaftsdiensten
- Bereitstellung eines weitgehend normalen Wohnumfeldes d.h. Gestaltung und Ausstattung des Wohnraumes nach eigenen Vorstellungen
- Unterstützung bei Renovierungen des Zimmers und Anschaffungen
- Bereitstellung der Verpflegung, soweit diese nicht von der Werkstatt oder anderen angeboten wird
  - Es wird eine angemessene und ausgewogene Ernährung zur Verfügung gestellt
  - die Zubereitung geschieht überwiegend in der Wohngruppe
  - Einkauf und Zubereitung wird von den Bewohnern ganz oder teilweise übernommen
  - Die Seniorengruppe sowie die Krankenbetreuung erhält Mahlzeiten durch die Zentralküche



- Reinigung und Pflege des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume sowie der Wäsche durch Betreuungs- und angestelltes Reinigungspersonal, welches von den angeleiteten Bewohnern unterstützt wird
- Mitwirkung beim Einkauf von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des persönlichen Bedarfs
- Bereitstellungen von Fahr- und Begleitdiensten für Aktivitäten außer Haus
- Die Wäscheversorgung wird in der Einrichtung sichergestellt. Die Leistungsberechtigten werden, soweit wie möglich, zur Wäscheversorgung angeleitet (Förderung des Selbsthilfepotentials)
  
- **Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung**
  - Unterstützung bei der Fortführung von Arbeitsverhältnissen
  - Unterstützung von Reha- Maßnahmen
  - Tagesstruktur für Menschen, die altersbedingt oder vorzeitig aus dem Arbeitsprozess der Werkstatt ausgeschieden sind
  - Kooperation mit den Sozialen Diensten und Anleitern in der Werkstatt
  - Bearbeitung von psychischen Belastungen, die an der Arbeitsstelle entstanden sind
  - Tagesbetreuung für die Dauer einer befristeten Arbeitsunfähigkeit bei bestehendem Arbeitsverhältnis in der Werkstatt
  - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
  
- **Sozialer Lebensraum**
  - Erarbeitung und Erhalt eines individuellen Tages- und Wochenablaufes und deren Nutzung
  - Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
  - Integration in das Wohnumfeld und den Sozialraum
  - Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen u.a. mit der Familie, Bezugspersonen und Mitbewohnern
  - Anregung und Förderung von Außenkontakten, Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
  - Stärkung der sozialen Kompetenzen
  - Stützende und unterstützende Hilfen zur gegenseitigen Kommunikation
  - Förderung der eigenen Mobilität, u.a. Fahrradfahren, Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr
  - Förderung der Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
  - Förderung von Interessen
  - Maßnahmen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement durch die Klientel
  - Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien
  
- **Finanzen / Institutionen**
  - Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung beim Umgang mit Geld und beim Einkaufen
  - Hilfen und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten, sofern dieses nicht gesetzlich von anderen Personen übernommen wird
  - Anleitung und Hilfe bei der Inanspruchnahme von Fachdiensten, Institutionen
  - Beantragung von Bekleidungs pauschalen und individuellen Bekleidungsbedarfen
  
- b) Besondere Leistungen für Menschen mit Behinderung die aufgrund von Alter bzw. anderer Beeinträchtigungen nicht mehr in einer Werkstatt für**

**behinderte Menschen( WfBM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind oder an einem anderen tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen können und eine interne Tagesstruktur benötigen**

**(1) Tagesstruktur**

- Sicherstellung einer sinnerfüllten Tages- und Wochenstruktur u. a. durch Erarbeitung und Aushang von Wochenaktivitätsplänen (Piktogramme), Rituale,
- Erhalt der körperlichen Beweglichkeit im Alter durch gezielte Angebote (z.B. Kegeln, Schwimmen, Gymnastik, Tanz, , Spaziergänge, Wochenmarkt)
- Erhalt der geistigen Fähigkeiten durch z. B. Spiele, Singen, Puzzle, Gedächtnistraining, Kreatives Malen und Basteln und andere fördernde Medien

**(2) Sozialer Lebensraum**

- Unterstützung der Betreuten zur Nutzung der Angebote der Innenstadt Husums, wie z.B. Schlosspark, Wochenmarkt, Geschäfte, Altenbegegnungsstätte, Mehrgenerationenhaus

**c) Besondere Leistungen für Männer und Frauen mit einem besonderen Betreuungsbedarf**

Die Leistungen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf umfassen die o. g. Leistungen und zusätzliche Leistungen aus der folgenden Darstellung:

Im Bereich der Lebenspraxis und der Gesundheit

- Waschen, Duschen, Baden
- Unterstützung und Kontrolle bei der Ausscheidung, Inkontinenzversorgung und –training
- Intensive Hilfen bei der Orientierung im eigenen Umfeld und der näheren Umgebung,
- Unterstützung bei der Verbesserung von Lautbildung und Aussprache incl. der Initiierung logopädischer Maßnahmen
- Initiierung und Förderung von notwendigen therapeutischen und medizinischen Maßnahmen
- Unterstützung im Umgang mit Hilfsmitteln

Im Bereich des Sozialverhaltens

- Anwendung von deeskalierenden und prophylaktischen Maßnahmen bei Aggressionspotenzial
- Unterstützung bei der Herstellung von Kontakt zu der Umgebung
- Unterstützung und Förderung in den sozialen Beziehungen bei erheblich eingeschränkter Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit
- Förderung von Antrieb und emotional angemessenem Verhalten
- Eingrenzung der Auswirkungen von Schreianfällen und stereotypem Verhalten
- Unterstützung und Aufmerksamkeit in depressiven und psychotischen Zuständen

Im Kognitiven Bereich

- Unterstützung bei kognitiven Defiziten
- Berücksichtigung bzw. stellvertretende Ausführung bei Schwächen der Sehkraft, des Gehörs sowie im taktilen Bereich
- Unterstützung bei mangelnder zeitlicher Orientierung und fehlendem Verständnis für Zusammenhänge, Auswirkungen und Gefährdungen

### Im Bereich der Motorik

- Umgang mit erheblicher motorischer Unruhe inclusive Fremd- und Eigengefährdung (z.B. Weglauftendenzen)
  - Unterstützung bzw. stellvertretende Ausführung von einfachen motorischen Tätigkeiten (Schuhe binden, Nahrung zerkleinern u. a.)
- (2) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.
- (3) Nach Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme werden die in der Teilhabeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Maßnahmeplanung festgelegt. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog.
- (4) Die Wohnstätte bietet den Leistungsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an. Angehörigengespräche werden geführt. Die Arbeit des Bewohnerbeirates wird gefördert und unterstützt.
- (5) Die Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff.BGB („Titel 2“ rechtliche Betreuung“) ergibt.

## § 9

### Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gem. § 9 des LRV-SH und der Ziff. 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung

## § 10

### Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Das leistungsgerechte Entgelt wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung gem. § 77 Abs. 2 SGB XII festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten..ist die mit dem Leistungsträger getroffene Personalvereinbarung Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis des Tarifvertrags des Trägers (KAT-NEK /Überleitungsvertrag) der Wohnstätte. Eine Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt auf dieser Basis.
- (2) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.
- (3) Die Vergütungssätze für den besonderen Betreuungsbedarf sowie für die Tagesstrukturierende Maßnahme werden in der Vergütungsvereinbarung als Zuschlag ausgewiesen.
- (4) Zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung findet. § 8 Abs. 5 des LRV-SH Anwendung

## § 11

## **Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung**

- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt am 01.06.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015 als Vereinbarungszeitraum.
- (2) Soweit keine der Vertragsparteien 3 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum 31.12.2018

## **§ 12 Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und / oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Andere Absprachen sind unwirksam.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Rendsburg,

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Im Auftrag

Breklum

für den Kirchenkreis Nordfriesland

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Kirchenkreisrates

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Kirchenkreisrates